

Aktenzeichen:
2 RU 10/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 1. März 1963

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 1. März 1963, an der mit-
gewirkt haben

Bundesrichter D e m i a n i
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. B a r e s e l und
Bundesrichter H u n g e r
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter E h r h a r d t und
Bundessozialrichter K n i e p m e y e r
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

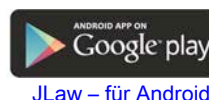
Das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württem-
berg vom 9. November 1960 wird mit den ihm zugrunde
liegenden Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der als Fernmeldemonteur bei der Firma S===== & H===== beschäftigte Kläger arbeitete in der Zeit vom 10. Juli bis zum 22. August 1952 im Lungen-sanatorium Eberbach. Dort hatte er im Auftrag seiner Firma eine neue Fernsprechanlage - mit Anschlüssen im Ärztezimmer, Labor, Röntgenzimmer und Verwaltungsraum - einzubauen und die Musikübertragungsanlage - u.a. auch die Kopfhörer für die Patienten in den Liegehallen - zu überholen. Am 18. Juni 1953 wurde beim Kläger eine offene Lungentuberkulose festgestellt; wegen dieser Erkrankung befand er sich von August bis Dezember 1953 in der Lungenheilstätte Friedrichsheim. Die Beklagte lehnte den Entschädigungsanspruch ab mit der Begründung: Es handele sich weder um einen Arbeitsunfall nach § 542 der Reichsversicherungsordnung (RVO) noch um eine Berufskrankheit (BK) im Sinne der Nr. 39 der Anlage zur 5. Berufskrankheitenverordnung (BKVO). Der Zeitraum von zehn Monaten zwischen der Beendigung der Arbeiten in Eberbach und dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit spreche gegen die Annahme, daß sich der Kläger im Sanatorium angesteckt haben könnte. Der Kläger habe auch nicht zu dem durch Nr. 39 der Anlage zur 5. BKVO geschützten Personenkreis gehört.

Die Klage hatte Erfolg. Das Sozialgericht (SG) Mannheim holte von dem Monteur K=====, der eine Zeitlang mit dem Kläger im Sanatorium Eberbach gearbeitet hatte, sowie von der Firma S===== & H===== schriftliche Auskünfte ein. K===== bestätigte im wesentlichen die Angaben des Klägers, er sei täglich mit Patienten in Berührung gekommen; in dem schmalen Gang, der zum Operationsraum und zur Fernsprechanlage führte, hätten besonders morgens Patienten beisammengestanden, die auf Medikamente oder auf Untersuchung warteten; an ihnen habe der Kläger dicht vorbeigehen müssen und sei auch sehr oft von ihnen angesprochen worden. Der Chef-

- 3 -



- 3 -

arzt der Heilstätte Friedrichsheim, Dr. R-----, führte in seinem Gutachten aus, bei dem Kläger sei nicht erst im Sommer 1953, sondern wahrscheinlich schon Ende 1952 - also vier bis fünf Monate nach den Arbeiten in Eberbach - eine ansteckungsfähige Tuberkulose aufgetreten. Ein fast sicherer biologischer Beweis hierfür sei die Tatsache, daß im Januar 1953 das damals dreijährige Kind des Klägers an Hilusdrüsentuberkulose erkrankt sei. Wenn beim Kläger selbst das Lungenleiden erst ein halbes Jahr später entdeckt wurde, so könne dies mit einer relativ großen subjektiven Unempfindlichkeit des Klägers erklärt werden. Die Erkrankung des Klägers sei wahrscheinlich auf eine Ansteckung durch den das verkehrsübliche Maß weit überschreitenden Kontakt mit den Lungenkranken im Sanatorium Eberbach zurückzuführen. Prof. Dr. Sch-----, der Chefarzt des Sanatoriums Eberbach, pflichtete den Ausführungen des Dr. R----- bei. Auch der Staatliche Gewerbearzt Dr. M----- stimmte der von Dr. R----- vertretenen medizinischen Auffassung zu. Zur Frage, ob der Kläger zum versicherten Personenkreis gehöre, führte er aus, soziale und rechtliche Erwägungen sprächen dagegen, den Versicherungsschutz auf das Heil- und Pflegepersonal oder schlechthin auf die Arbeitnehmer des Krankenhauses zu beschränken; vielmehr müsse eine relativ langdauernde Tätigkeit fremder Arbeitskräfte im Krankenhaus - wie hier die Montagearbeiten des Klägers - wegen der gleichen Gefährdung auch dem gleichen Versicherungsschutz nach der BKVO unterliegen, wie ihn das Stammpersonal genieße. - Das SG hat die Beklagte verurteilt, die Lungentuberkulose des Klägers als entschädigungspflichtige BK anzuerkennen und ihm über Höhe und Dauer der Rente einen Bescheid zu erteilen: Der Nachweis der Ansteckung im Sanatorium Eberbach sei durch die überzeugenden Darlegungen des Dr. R-----erbracht, denen sich Prof. Dr. Sch----- und der Gewerbearzt angeschlossen hätten und die auch von den Beteiligten nicht angezweifelt würden. Die allein noch streitige Frage, ob der Kläger zu dem durch die BKVO geschützten Personenkreis gehöre, sei zu bejahen. Der Versicherungsschutz umfasse nicht nur das zum Sanatorium in einem vertrag-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -

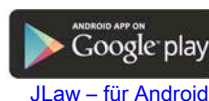


JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

lichen Arbeitsverhältnis stehende Personal, sondern erstrecke sich auch auf den Kläger. Einer Prüfung, ob die Tuberkuloseinfektion außerdem noch als Unfallereignis anzusehen sei, bedürfe es nicht, auch reichten die bisherigen Feststellungen für die Beurteilung dieser Frage (LSG Baden-Württemberg, Breith. 1958, 316) nicht aus.

Mit ihrer Berufung hat die Beklagte erklärt, es sei zwar unbestritten, daß sich der Kläger während seiner Montagetätigkeit im Sanatorium Eberbach die Lungentuberkulose zugezogen habe und daß es sich bei diesem Sanatorium um einen von der BKVO erfaßten Betrieb handele. Der Kläger gehöre aber nicht zum versicherten Personenkreis; dieser Kreis beschränke sich auf das Personal der Krankenhäuser und ähnlichen Einrichtungen. Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat durch Urteil vom 9. November 1960 (Arbeits- und Sozialrecht 1961, 27) die Berufung zurückgewiesen: Eine berufliche Beschäftigung in einem Krankenhaus und damit eine entschädigungspflichtige BK liege auch dann vor, wenn der infolge seiner Tätigkeit im Krankenhaus an Lungentuberkulose Erkrankte nicht zu dem Krankenhauspersonal gehörte, sondern als Beschäftigter eines anderen Unternehmens längere Zeit dort beruflich tätig sein mußte. Der Wortlaut des § 1 BKVO ("Berufliche Beschäftigung in einem ... bezeichneten Betriebe") zwingt nicht zu der Annahme, daß zum geschützten Personenkreis lediglich das eigene Personal des geschützten Unternehmens gehöre. Der Sinn und Zweck des Gesetzes gehe, wie bereits das Bundessozialgericht (BSG) entschieden habe (BSG 6, 186), ganz allgemein dahin, gefährdete Personen gegen Infektionskrankheiten versicherungsrechtlich zu schützen. Die Gefährdung sei nicht auf das pflegerisch tätige Krankenhauspersonal beschränkt. Es wäre nicht sinnvoll, auf Grund der Rechtsprechung des BSG etwa den Portier, das Küchenmädchen, die Sekretärin, den Hausschreiner oder den Heizer eines Krankenhauses als geschützt zu erachten, obwohl diese Personen einer besonderen Ansteckungsgefahr kaum oder gar nicht ausgesetzt seien, andererseits aber dem Kläger den Versiche-



- 5 -

rungsschutz zu versagen, obwohl er sich nachgewiesenermaßen durch seine sechswöchige berufliche Tätigkeit im Krankenhaus eine Lungentuberkulose zugezogen habe. Die Tätigkeit des Klägers habe dem Versicherungsschutz nach Nr. 39 der Anlage zur 5. BKVO unterlegen, denn der Kläger sei damals nach Art und Umfang etwa in gleicher Weise tätig gewesen wie ein Teil des Krankenhausstammpersonals; darüber hinaus sei er durch seine spezielle berufliche Tätigkeit zum Teil in verstärktem Maße einer Ansteckung ausgesetzt gewesen.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen das am 14. Dezember 1960 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 12. Januar 1961 Revision eingelegt und sie am 14. Februar 1961 wie folgt begründet: Das LSG habe die Grenzen seines Beweiswürdigungsrechts dadurch überschritten, daß es den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Tätigkeit des Klägers im Sanatorium Eberbach und der Lungenerkrankung als wahrscheinlich angesehen habe. Die Äußerungen der ärztlichen Sachverständigen reichten nicht aus, um diese Annahme zu stützen. Die Annahme des Gutachters Dr. R., der Kläger habe sein Kind angesteckt, stelle eine reine Vermutung dar; ohne nähere Untersuchung der Lebensumstände des Kindes in der Zeit von Mitte 1952 bis Januar 1953 sei es nicht auszuschließen, daß das Kind den Vater angesteckt habe. Die insoweit beim LSG obwaltende Unsicherheit zeige sich auch darin, daß es die problematischen Erwägungen zum Umfang des nach der BKVO geschützten Personenkreises angestellt habe, statt seine Entscheidung einfach mit dem Vorliegen eines Arbeitsunfalls zu begründen.

Die Vorschrift des § 1 BKVO habe das LSG unrichtig angewandt. Der Begriff "berufliche Beschäftigung" setze das Bestehen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses (§ 537 Nr. 1 RVO) zu dem betreffenden Unternehmen voraus. Es genüge nicht, daß jemand im äußeren Rahmen, auf der Betriebsstätte, an der Örtlichkeit eines versicherten Unternehmens tätig werde, ohne zum Unternehmen selbst ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zu bestehen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

nis zu unterhalten. § 1 BKVO stamme noch aus dem Jahre 1936, also einer Zeit, in welcher noch der Grundsatz der Betriebsversicherung gegolten habe. Daher komme es bei den BKen heute noch darauf an, ob das Unternehmen, bei dem ein Erkrankter während seiner krankheitsgefährdeten Tätigkeit beschäftigt (§ 537 Nr. 1 RVO) gewesen sei, in dem Katalog der geschützten Unternehmen in Spalte III der BKVO aufgeführt sei oder nicht. Entgegen der Auffassung des LSG bezwecke Nr. 39 der Anlage zur 5. BKVO nicht schlechthin den versicherungsrechtlichen Schutz gefährdeter Personen gegen Infektionskrankheiten. Geschützt sollen hierdurch vielmehr nur diejenigen werden, die den Schutz ihrer Mitmenschen vor gesundheitlichen Gefahren und sittlichen Schädigungen zu ihrer Lebensaufgabe gemacht hätten. Diese Abgrenzung habe auch das BSG in seiner Rechtsprechung beachtet (BSG 6, 186; 13, 214). Die Beklagte beantragt,

die Urteile des LSG und des SG aufzuheben und
die Klage abzuweisen,
hilfsweise,
das Urteil des LSG mit den ihm zugrunde liegenden
Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision. Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision ist statthaft durch Zulassung gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, daher zulässig. Sie hatte auch insofern Erfolg, als das LSG die rechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung einer entschädigungspflichtigen BK beim Kläger als gegeben erachtet hat.

- 7 -



In dieser Beziehung kommt es für die Entscheidung über den Klaganspruch zunächst darauf an, ob der Kläger während seiner Berufstätigkeit als Fernmeldemonteur im Lungenanatorium Eberbach zum Kreis der Personen gehört hat, auf die sich der Versicherungsschutz nach Nr. 39 des BK-Verzeichnisses in der Fassung der Anlage zur 5. BKVO vom 26. Juli 1952 erstreckte. Diese Frage ist vom LSG auf Grund einer Auslegung des § 1 der 3. BKVO vom 16. Dezember 1936 bejaht worden, welcher der erkennende Senat nicht beipflichtet. Zwar ist jener Personenkreis nicht, wie früher vielfach angenommen wurde, auf das im Krankenhaus tätige Pflegepersonal beschränkt, sondern umfaßt das gesamte Personal eines Krankenhauses (vgl. BSG 6, 186). Darüber hinaus jedoch sind die genannten Bestimmungen grundsätzlich nicht anwendbar, jedenfalls nicht auf einen Sachverhalt der hier vorliegenden Art, der dadurch gekennzeichnet ist, daß der Kläger als Arbeitnehmer eines Betriebes, welcher nichts mit den in Spalte III der Anlage Nr. 39 bezeichneten Tätigkeitsbereichen zu tun hat, seine fachlich nicht zum Gesundheitsdienst gehörende Berufstätigkeit etwa sechs Wochen lang in den Räumen eines Lungenanatoriums ausgeübt hat. Die vom LSG vertretene gegenteilige Auffassung ist mit der Entwicklung des BK-Rechts, insbesondere dem § 1 der 3. BKVO und dem Aufbau der Anlage zur BKVO, nicht vereinbar.

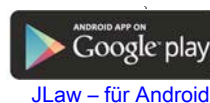
§ 1 der 3. BKVO war wörtlich gleichlautend schon in der 2. BKVO vom 11. Februar 1929 enthalten. Zuvor hatte die 1. BKVO vom 12. Mai 1925 folgendes bestimmt:

§ 3

Der Versicherung gegen eine gewerbliche Berufskrankheit unterliegen nur die neben der Krankheit in Spalte III der Anlage 1 aufgeführten Betriebe, sofern sie unter die Gewerbe-Unfallversicherung fallen.

§ 4

Eine Entschädigung wird gewährt, wenn die Krankheit durch berufliche Beschäftigung in einem der Versicherung gegen die Krankheit unterliegenden Betriebe verursacht ist.



- 8 -

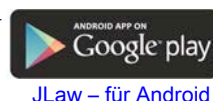
Diese Bestimmungen waren völlig eindeutig; sie ließen nur den Schluß zu, daß allein die Personen gegen die in Spalte II aufgeführten "gewerblichen BKen" versichert waren, die gemäß § 544 Abs. 1 RVO damaliger Fassung als Arbeiter usw. oder Angestellte der in Spalte III bezeichneten Betriebe bei ihrer Beschäftigung dem Schutz der Unfallversicherung unterstanden. Für den Umfang des Versicherungsschutzes ergab sich durch die Neufassung in § 1 der 2./3. BKVO keine Änderung (vgl. Bauer/Engel/Koelsch/Krohn/Lauterbach "3. BKVO" Heft 29 der Schriftenreihe "Arbeit und Gesundheit" 1937 S. 79). Der in § 1 der 3. BKVO gebrauchte Ausdruck "... berufliche Beschäftigung in einem in Spalte III der Anlage neben der Krankheit bezeichneten Betriebe ..." ist also in gleichem Sinne zu verstehen. Eine rein räumliche Beziehung zu Betrieben oder Einrichtungen des Gesundheitsdienstes in dem Sinn, daß der Berufstätige eine Zeitlang die Stätte seiner - für einen fremden Betrieb verrichteten - Arbeit in einem Krankenhaus hat, genügt demnach nicht.

Seit dem Inkrafttreten der 3. BKVO wurde es daher als selbstverständlich angesehen, daß Infektionskrankheiten (Nr. 26 der Anlage damaliger Fassung) bei Personen, die für fremde Unternehmen vorübergehend in Krankenhausgebäuden Arbeiten verrichten, nicht als BKen anerkannt werden konnten. So ist z.B. in dem angeführten Erläuterungswerk zur 3. BKVO (Bauer/Engel/Koelsch/Krohn/Lauterbach aaO S. 436) als Überschrift zu dem betreffenden Abschnitt ohne weiteres angegeben, "Infektionskrankheiten beim Personal der Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten usw". Auch im Schrifttum der neuesten Zeit wird der Standpunkt vertreten, eine Tuberkulose könne nicht als BK angesehen werden bei einem Handwerker, der in einer Lungenheilstätte Reparaturen ausgeführt habe, aber nicht zum Personal des Hauses gehöre (vgl. Niedling im Handbuch der gesamten Arbeitsmedizin, herausgegeben von Baader 1961 Bd. II/1, S. 697). Das entspricht nach Meinung des Senats der auch im gegenwärtigen Zeitpunkt noch bestehenden Rechtslage.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

In dem Umfang des Versicherungsschutzes auf Grund der BKVO hat sich nämlich seither systematisch nichts geändert. § 1 der 3. BKVO vom 16. Dezember 1936 gibt weiterhin die grundlegende Begriffsbestimmung, und in Spalte III der Anlage sind die bei Infektionskrankheiten in Betracht kommenden Tätigkeitsbereiche nicht auf "alle Unternehmen" ausgedehnt worden, sondern nach wie vor auf die Gruppe der Krankenhäuser usw. beschränkt geblieben. Diese Beschränkung besteht sogar - als letzter Ausnahmefall - noch nach dem Inkrafttreten der 6. BKVO vom 28. April 1961 (BGBl I 505) weiter, die sonst in Spalte III die abgrenzenden Aufzählungen bestimmter Unternehmensgruppen beseitigt hat; maßgebend hierfür ist die besondere Eigenart der Infektionskrankheiten, daß sie ebenso leicht ohne jede berufliche Beschäftigung - z.B. durch Ansteckung in öffentlichen Verkehrsmitteln - wie auch innerhalb einer bestimmten beruflichen Betätigung entstehen können (vgl. Linthe, Betriebskrankenkasse 1961, 249, 255).

Da der Gesetzgeber sich seit der Umgestaltung des gesamten Unfallversicherungsrechts durch das 6. Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 zu wiederholten Malen - nämlich in den Jahren 1943, 1952 und 1961 - mit Neufassungen der BKVO befaßt hat, liegt die Annahme nahe, daß hierbei auch § 1 der 3. BKVO sowie die Art der Betriebsaufzählung in Spalte III der Anlage entsprechend geändert worden wären, falls die Absicht bestanden hätte, den Versicherungsschutz bei Infektionskrankheiten nicht mehr auf die in Diensten der Krankenhäuser usw. stehenden Beschäftigten zu beschränken. Für eine entsprechende Neufassung in Spalte III wäre etwa in Betracht gekommen: "Alle Tätigkeiten an Arbeitsstätten mit allgemein erhöhter Infektionsgefahr, insbesondere in Krankenhäusern usw.". Da dies unterblieben ist, muß man annehmen, daß die bisherige Systematik bewußt beibehalten wurde.

Als Beschäftigung i n e i n e m K r a n k e n h a u s ist somit auch jetzt noch grundsätzlich nur ein B e -



beschäftigungsverhältnis zum Krankenhaussträger anzusehen. Eine rein räumlich aufgefaßte Sinnbedeutung (Beschäftigung in Diensten beliebiger Unternehmen, die gelegentliche Arbeitsleistungen im Krankenhausbereich mit sich bringt) widerspricht dem auch in der gegenwärtigen Gesetzesfassung üblichen Sprachgebrauch (vgl. z.B. § 540 Abs. 1 Nr. 1 RVO). Es bedarf keiner näheren Prüfung, inwieweit neben dem Krankenhausstammpersonal auch solche Personen vom Versicherungsschutz nach Nr. 37 der Anlage i.d.F. der 6. BKVO erfaßt werden, die zwar Arbeitnehmer eines fremden Unternehmens, jedoch bei ihrer Tätigkeit im Krankenhaus dem Direktionsrecht der Krankenhausleitung unterstellt sind. Beim Kläger kommt dies offenbar nicht in Betracht, da er - wie nach den bisherigen Feststellungen anzunehmen ist - während der sechswöchigen Tätigkeit im Sanatorium Eberbach seine fachlich abgegrenzten Montage- und Instandsetzungsarbeiten nach den Weisungen der Fa. S***** & H***** verrichtet hat; auf eine etwaige Verpflichtung, hierbei die Hausordnung des Sanatoriums zu beachten, käme es nicht entscheidend an. Da somit sein Beschäftigungsverhältnis zur Fa. S***** & H***** (§ 537 Nr. 1 RVO) die Grundlage seines Unfallversicherungsschutzes bildete, kommt im Rahmen dieser Arbeiten ein weiteres Versicherungsverhältnis gemäß § 537 Nr. 10 RVO (Tätigwerden wie ein Beschäftigter des Krankenhauses) nicht in Betracht; dies könnte nur entstanden sein, falls der Kläger Tätigkeiten verrichtet hätte, die nicht zum Aufgabenkreis der Fa. S***** & H***** gehörten, z.B. Hilfeleistungen für Krankenschwestern oder dergleichen (BSG 5, 168, 174).

Hiernach fehlt den Erwägungen des LSG, denen allerdings das neuere Schrifttum zum Teil beipflichtet (vgl. Koetzing/Linthe, Die Berufskrankheiten 1962 S. 139), die rechtliche Grundlage. Nach Ansicht des Senats sind diese ausschlaggebend unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit angestellten Erwägungen auch sonst - von der mangelnden Übereinstimmung mit dem geltenden Recht ganz abgesehen - nicht geeignet, zu befriedigenden



Abgrenzungen beizutragen. Macht man etwa den Versicherungsschutz davon abhängig, daß der fremde Handwerker gerade in einer Infektionsabteilung Arbeiten verrichtet (Koetzing/Linthe aaO), so wird mit einer solchen Hervorhebung einzelner Arbeitsplätze der Grundgedanke des ungeteilten Versicherungsschutzes für das gesamte Krankenhauspersonal (BSG 6, 186) angetastet. Nimmt man dagegen mit dem LSG an, daß ein Arbeitseinsatz im räumlichen Krankenhausbereich schlechthin als Anknüpfung für den Versicherungsschutz ausreicht, so bleiben noch zahlreiche Härtefälle übrig, in denen der Versicherungsschutz versagt werden muß, weil die vom Krankenhaus ausgehende Infektionsgefahr die örtliche Umgrenzung des Krankenhausbereiches überschreitet. Es fehlt also an einer überzeugenden Rechtfertigung dafür, gerade Tatbestände von der Art des vorliegenden Falles aus der Zahl der denkbaren Härtefälle herauszugreifen und für sie den Versicherungsschutz anzuerkennen, während im übrigen die Lungentuberkulose, auch wenn sie zweifelsfrei auf das Arbeitsmilieu zurückzuführen ist - z.B. ständige enge Zusammenarbeit mit einem im gleichen Unternehmen beschäftigten Bazillenausscheider - bewußt nicht als entschädigungspflichtige BK bezeichnet worden ist.

Die Revision ist hiernach begründet. Da der Entschädigungsanspruch gegen die Beklagte unter dem Gesichtspunkt einer BK schon aus rechtlichen Gründen abzulehnen ist, bedarf es keiner Auseinandersetzung mit den von der Beklagten erhobenen Rügen, die das Verfahren des LSG bei der Feststellung der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs betreffen.

Ob dem Kläger ein Entschädigungsanspruch unter dem Gesichtspunkt eines Arbeitsunfalles (§ 542 RVO, vgl. BSG 15, 112) zusteht, haben die Vorinstanzen - entgegen der Revisionsbehauptung - nicht geprüft. Insoweit war daher die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurück-



- 12 -

zuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des
LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)